



Gemeinde Frauenneuharting

Landkreis Ebersberg

Geschäftsstelle: Rathaus Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling

Aßling, 04.10.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Inhalt:

Der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 96 "Seestallweg" wird auf seinem 100 m langen Endstück, beginnend auf Höhe des nordöstlichen Grenzpunktes von Fl.Nr. 2088 Gemarkung Frauenneuharting bis zu seinem Endpunkt an der Einmündung in den ÖFWW Nr. 97, eingezogen.

Begründung:

Der ÖFWW Nr. 96 ist auf dem einzuziehenden, 100 m langen Wegeteilstück in der Natur nicht mehr vorhanden und als Zufahrt zu Grundstücken nicht mehr erforderlich. Diese Wegeteilfläche wird schon seit vielen Jahren landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Weg hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren und ist deshalb einzuziehen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Seestallweg
Stadt/Gemeinde:	Frauenneuharting;
Landkreis:	Ebersberg;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummer/n:	2084/0 (Teilfläche), Gemarkung Frauenneuharting;
Anfangspunkt:	Auf Höhe des nordöstlichen Grenzpunktes von Fl.Nr. 2088 Gemarkung Frauenneuharting;
Endpunkt:	Bisheriger Endpunkt bei der Einmündung in den ÖFWW Nr. 97;
Länge:	0,100 km;
Baulastträger:	jeweilige Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2082, 2083, 2085-2089 Gemarkung Frauenneuharting;

2. Verfügung

Das unter 1. bezeichnete bestehende Straßenteilstück ist als öffentlicher Feld- und Waldweg einzuziehen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:
Tag der Sperrung:

10.10.2024
10.10.2024

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 09.10.2024	Abgenommen am: 25.10.2024	Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			

Koch

Dr. Koch, 1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem *Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München*, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Gemeinde Aßling, Bahnhofstr. 1, 85617 Aßling*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Bekanntmachung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

